Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Vierundzwanzigster Titel. Von den Strafproceßkosten

urn:nbn:de:bsz:31-13096

Visual Library

wenn im Falle des §. 628 das gegen den Abwesenden ergangene Urtheil, wegen versäumter Wiederherstellung, rechtskräftig geworden ist.

Nach dem Tode des Verurtheilten können die Eltern, Pflegeeltern, Kinder, Geschwister oder der Ehegatte desselben auch gegen ein in dessen Abwesenheit gefälltes Urtheil nach §. 507 die Wiederaufnahme verlangen.

Vierundzwanzigster Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 631. Die Schuldigkeit des Angeschuldigten zur Uebernahme oder Erstattung der Strafproceßkosten wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatz eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt.

§. 632. Zu diesen Kosten werden die Auslagen gerechnet, welche durch die Untersuchung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, und die Vollstreckung des Urtheils verursacht worden, mit Ausnahme der Gebühren und Diäten der mit der Untersuchung oder Aburtheilung beschäftigten Gerichtspersonen und Staatsanwälte, welche dem Angeschuldigten niemals zur Last fallen.

§. 633. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die durch eben diese Straffache verursachten Proceßkosten zur Folge.

§. 634. Mehrere Theilnehmer werden zur Bezahlung der durch das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen verursachten Strafproceßkosten, nach dem Verhältnisse des Grades der Theilnahme eines jeden Einzelnen ver-

urtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen ein vorsätzliches ist.

§. 635. Kosten, welche durch besondere, blos bei einem einzelnen Theilnehmer eingetretenen Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden, oder durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung entstanden sind, gehören nicht zu den gemeinschaftlichen Strafproceßkosten, sondern können nur dem einzelnen Theilnehmer selbst zur Last fallen.

§. 636. Die lossprechenden Erkenntnisse, eben so die Erkenntnisse, daß die Anklage nicht Statt habe, sprechen den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten frei, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen wider sich selbst erregt hat.

Steht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, oder wird die Untersuchung, nach Maßgabe der §§. 91, 92, 617 und 626 eingestellt, so ist der Angeschuldigte jedesmal von allen Kosten frei.

§. 637. Wird der Angeschuldigte, welcher als abwesend verurtheilt wurde, oder gegen den ein Versäumungserkenntniß ergieng, nach seinem Wiedererscheinen freigesprochen, so bleiben ihm gleichwohl in jedem Falle die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zur Last, sofern er nicht nachweist, daß es ihm unmöglich gewesen sei, vor seiner erstmaligen Verurtheilung zu erscheinen.

§. 638. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren gegen einen Unschuldigen veranlaßt hat, und im Laufe des Verfahrens dessen überwiesen wird, ist durch das in der Sache ergehende Erkenntniß zugleich in die durch seine Anzeige veranlaßten Proceßkosten zu verurtheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 639. Sind durch die Verhandlung der Ansprüche des aufgetretenen Privatklägers besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Privatkläger zur Last, vorbehaltlich der darüber erfolgenden endgültigen Entscheidung des bürgerlichen Richters, in so fern der Privatkläger hierauf seine Ansprüche im Wege des bürgerlichen Processes verfolgt.

§. 640. Wenn der Angeschuldigte, im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Proceßordnung, unvermögend ist, so fallen die von ihm zu zahlenden Strafproceßkosten dem Staate zur Last.

§. 641. Personen, welche wegen Verwandtschafts- oder wegen ehelicher Verhältnisse, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, im Allgemeinen den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können gleichwohl nicht angehalten werdrn, für denselben die Kosten des Unterhaltes während seines Verhaftes, oder während der Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen oder zu bezahlen, so wenig als irgend eine andere Art von Strafproceßkosten.

§. 642. Stirbt der Angeschuldigte, ehe gegen ihn ein Erkenntniß ergangen ist, welches ihn zu den Kosten verurtheilt, so haftet sein Nachlaß für die letztern nicht, die Kosten seines Unterhalts in der Gefangenschaft allein ausgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg